

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 52 (1965)
Heft: 12

Artikel: Kirche und Schule an der III. Session des Vatikanischen Konzils
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wahrheitserkenntnis. Die tolerante Grundhaltung als ein Mittel der Wahrheitserkenntnis des Anderen, auch wenn sie noch so fragmentarische Ergebnisse zu Tage fördert, ist unerläßliche Pflicht des Erziehers. Durch sie hat er die Chance, den Kern der Existenz des Anderen zu erfassen. Zwar ist es unsäglich schwer, Vorurteile aufzulösen, das Absprechen hinauszuschieben, Werturteile zu unterdrücken. Aber wenn wir uns in diesen Verzicht nicht einüben, verfehlen wir die Wahrheit unserer Kinder. Wie oft müßten wir erleben, wenn wir im nichturteilenden Hinblicken auf die uns anvertrauten Kinder zu beharren vermöchten, daß in ihnen eine bessere Richtung lebt, als wir anzunehmen geneigt sind. Und gleicherweise dürften wir erfahren, daß, wenn wir nicht immer sofort mit unseren Maßnahmen eingreifen würden, sich augenblickliche Gleichgewichtsstörungen von selbst im leeren Raum verpuffen würden. Wer hat nicht schon vor sich hin gesagt: Das hätte ich dem nicht zugetraut. In einem solchen Satz manifestiert sich die Relativität unserer Urteile, die nie endgültige sein dürfen.

Das Gesagte dürfte uns überzeugen, daß auch von diesem Aspekt her, von der Seite der Erkenntnis der Wahrheit des Anderen, die Grundhaltung der Offenheit verpflichtet. Sie ist eine Kraft, die unser momentanes Handeln durchgängig bestimmt. Die Urteile, die dennoch immer wieder gefällt werden, sprengt sie in ihrer Verfestigung auf und liefert sie alle der Vorläufigkeit aus. Dieser Haltung vermögen auch verstockte Herzen auf die Länge nicht standzuhalten. Sie öffnen sich, und damit beginnt selbst für sie die Entfaltung in die je eigenen Möglichkeiten. Die Haltung der Offenheit der Toleranz ist eine Haltung des ständigen Aufbruchs und Aufbrechens. In ihr wird etwas vom Eigentlichen des Menschen offenbar.

V. Schluß

Von der Intention dieses Versuches her, den wir hier vorlegten, ließen sich wichtige Folgerungen für die Bestimmung des Erziehungszieles namhaft machen, ebenso würden sich notwendige kritische Bemerkungen zur Idealpädagogik und zu den Strafmaßnahmen, die heute noch gang und gäbe sind, beibringen. Wir wollen uns indes damit begnügen, den Hauptgedanken als Ergebnis für die Erziehung nochmals kurz zusammenzufassen. Die Grundhaltung des Offenlas-

sens dessen, was uns begegnet, dürfte sich auch in der Erkenntnishaltung auswirken. Erkennen des Anderen ist dann nicht mehr ein vergewaltigendes Eingreifen in seine Intimsphäre, sondern ein vernehmendes Sein-lassen⁵. Nach unserem Aufweis bestimmt sich die Aufgabe des Erziehers darin, in Offenheit auf Offensein hinzuführen. Anders gewendet: Weil der Erzieher selbst in der Grundhaltung der Toleranz steht, das heißt sich für den offenen Bezug zu jedem auch nur potenziell Begegnenden bereithält, ermöglicht er zugleich bei seinem Zögling diese Haltung und schafft dadurch die Voraussetzung für echte Wahrheitserkenntnis des Nächsten und mögliche Du-Begegnung. Damit fördert er den Willen zu friedlichem und aufbauendem Zusammenleben mit irgendeinem Menschen der einen, heute so klein gewordenen Welt auch bei seinen ihm anvertrauten Kindern ein Stückweit. Und damit hilft er des weitern die Wendung zum Bruder beschleunigen und ein echtes Ziel christlicher Lebensgestaltung ermöglichen.

Kirche und Schule an der III. Session des Vatikanischen Konzils*

«Der Text über die Schule umfaßt die christliche Erziehung in ihrem ganzen Ausmaß. Er zeigt die Bereitschaft der Kirche, auf dem Gebiet der Erziehung zu arbeiten und den Familien ebenso wie der zivilen Bevölkerungsgemeinschaft zu helfen. Die Erziehung ist ein wahrhaftes Apostolat. Sie gewährleistet die Gegenwart der Kirche im Geistesleben und in den verschiedenen Ausdrucksformen der Kultur. Die Kommission, die mit der Vorbereitung des Textes beauftragt war, hat den Wunsch geäußert, die Fragen, die die Erziehung betreffen, sollten in ihren Einzelheiten von einer ständigen postkonziliären Kommission weiterbearbeitet werden; diese postkonziliäre Kommission müßte mit den Bischofskonferenzen und mit den Fachleuten für Erziehungsfragen, vor allem mit den entsprechenden Ver-

⁵ H. Kunz: Über den Sinn und die Grenzen des psychologischen Erkennens. Stuttgart 1957.

* Aus: Katholische Unesco Informationen, Nr. 39-40, S. 7/8.

tretern der internationalen katholischen Organisationen, zusammenarbeiten: Internationales Katholisches Unterrichtsbüro, Weltbund der katholischen Universitäten, Internationales katholisches Büro für das Kind.» (Msgr. Daem, Bischof von Antwerpen, Belgien)

«Es ist gut, daß der Text auf dem Elternrecht und auf der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung besteht – und hierfür müssen die christlichen Schulen beispielhaft sein. Die katholischen Schulen trennen die Katholiken in keiner Weise von den anderen Staatsbürgern; sie tragen dazu bei, daß die Katholiken ihre Aufgabe im Staat und in der Welt besser erfüllen.» (Kardinal Ritter, Erzbischof von St. Louis, USA)

«Keine christliche Erziehung ohne missionarischen Geist. Dahinter darf man keinen Bekehrungseifer sehen, sondern eine Glaubenshaltung... Die Eltern üben vor Gott die Verantwortung der christlichen Erziehung ihrer Kinder aus. Sie haben das Recht, christliche Schulen zu wählen, wenn es solche gibt, und der Staat muß in bestimmten Ländern die Verantwortung für diese Schulen übernehmen. Er muß die religiöse Erziehung fördern. Der Staat hat das Recht, zu kontrollieren, ob die erteilte Erziehung gute Bürger heranbildet. Niemand hat einen Anspruch auf das Kind, weshalb der Staat kein Recht hat, seine Ideologie aufzuzwingen. Und schließlich können die Eltern in Fragen der religiösen Erziehung ihre Verantwortung nie dem Staat abtreten.» (Msgr. Elchinger, Erzbischof-Koadjutor von Straßburg, Frankreich)

«Die katholischen Schulen erweisen dem Staat einen Dienst; die von ihnen erteilte Erziehung zu ethisch-charakterlichem Verhalten trägt zum Wohl der Gesellschaft bei. Wenn der Staat diese Schulen unterstützt, so gibt er damit einen Beweis für Freiheit und Toleranz.» (Msgr. Beck, Erzbischof von Liverpool, England)

«Die Schule ist kein Zweck, sondern ein Mittel. Wenn die Konfessionsschule ihr Ziel nicht erreicht, dann muß zu anderen Mitteln gegriffen werden, vor allem heutzutage, wo der Staat immer mehr die Verantwortung für das Erziehungswesen übernimmt, und zwar nicht nur, um damit den Eltern zu helfen, sondern auch um die Kultur des ganzen Volkes zu fördern und das Wohl der Staatsbürger zu gewährleisten. Die von der Kirche in Fragen des Erziehungswesens übernommene Aufgabe der Stellvertretung wird mehr und mehr eingeschränkt, während ihr missiona-

rischer Auftrag stetig wächst. Die katholischen Schulen dürfen keine schönen verschlossenen Gärten sein. In verschiedenen Ländern ist den Armen ihr Besuch verwehrt, weil sie den hohen Pensionspreis nicht bezahlen können.» (Msgr. Hentiquez, Weihbischof von Caracas, Venezuela)

«Die Staatsgewalt muß sich auf dem Gebiet der Erziehung am Prinzip der Subsidiarität ausrichten. Sie muß die Konfessionsschulen unterstützen. Die staatlichen Schulen dürfen nicht weltanschaulich neutral im Sinne einer ideologischen Option sein. Die Christen sind auch vollgültige Staatsbürger.» (Msgr. Pohlschneider, Bischof von Aachen, Deutschland)

«Der Unterricht an katholischen Schulen muß von katholischen Lehrern erteilt werden, damit sich die Geistlichen der Erziehung und der Pastoral an nichtkatholischen Schulen widmen können. Es ist in unseren Ländern nicht angezeigt, katholische Universitäten zu schaffen, sondern an den Universitäten anwesend zu sein.» (Msgr. Nwedo, Bischof von Umahaia, Nigeria)

Der zweite Bildungsweg und seine Verwirklichung in der Bundesrepublik Deutschland (Schluß)

G. Schnuer, M. A.

III. Form und Durchführung des zweiten Bildungsweges

Wie eingangs schon dargestellt, vollzog sich der zügige Aufbau des zweiten Bildungsweges auf zwei Ebenen. Die untere Stufe richtet sich an der sogenannten «Fachschulreife» als Abschlußqualifikation aus, die Voraussetzung für ein Studium an Ingenieurschulen oder ähnlichen ist, die obere am Abitur, das eingeschränkt oder uneingeschränkt die Berechtigung zum Hochschulstudium verleiht.

Die untere, repräsentiert durch die Berufsaufbau-schulen, setzt die abgeschlossene Volksschule und eine Berufsausbildung voraus und kommt in drei Organisationsformen vor. Die erste Form läuft als *Teilzeitschule* mit wöchentlich 12 bis 16 Stunden vom zweiten Jahr der Pflichtberufsschule